Bundesrat Drucksache **72/96**

09.02.96

G - Fz - In - K

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 86. Sitzung am 8. Februar 1996 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuß) - Drucksache 13/3722 - den von den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes
- Drucksache 13/2745 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 01.03.96

Initiativgesetz des Bundestages

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Drucksache 72/96

Gesetz zur Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes

Das Krankenhausfinanzierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) und § 16 Abs. 5 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1078), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 2 wird der Strichpunkt nach dem Wort „(Anlagegüter)" in Buchstabe b durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe angefügt:

   „c) in den Jahren 1996 bis 1998 die Kosten der Erhaltung oder Wiederherstellung von Anlagegütern des Krankenhauses (Instandhaltung), wenn in baulichen Einheiten Gebäudeteile, betriebstechnische Anlagen und Einbauten oder wenn Außenanlagen vollständig oder überwiegend ersetzt werden;".

2. In § 9 Abs. 1 Nr. 2 wird der Punkt nach dem Wort „Jahren" durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer angefügt:

   „3. für die Instandhaltung von Anlagegütern in den Jahren 1996 bis 1998, wenn in baulichen Einheiten Gebäudeteile, betriebstechnische Anlagen und Einbauten oder wenn Außenanlagen vollständig oder überwiegend ersetzt werden."

3. § 16 Satz 1 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

   „5. die nähere Abgrenzung der in § 17 Abs. 4 bezeichneten Kosten einschließlich der förderungsfähigen Kosten der Instandhaltung von den pflegesatzfähigen Kosten sowie die nähere Bestimmung der in § 2 Nr. 2 Buchstabe c genannten Abgrenzungsmaßstäbe,".

Artikel 2

Änderung der Abgrenzungsverordnung

Die Abgrenzungsverordnung vom 12. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2255) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird Nummer 4 wie folgt gefaßt:

      „4. die Kosten der Instandhaltung von Anlagegütern nach Maßgabe des § 4."

   b) In Absatz 2 wird Nummer 3 wie folgt gefaßt:

      „3. die Kosten der Erhaltung oder Wiederherstellung von Anlagegütern, soweit diese Kosten nicht zu den Instandhaltungskosten nach § 4 gehören."

2. § 4 wird wie folgt gefaßt:

   „§ 4
   Instandhaltungskosten

   Instandhaltungskosten sind die Kosten der Erhaltung oder Wiederherstellung von Anlagegütern des Krankenhauses, wenn dadurch

   1. das Anlagegut in seiner Substanz nicht wesentlich vermehrt, in seinem Wesen nicht erheblich verändert, seine Nutzungsdauer nicht wesentlich verlängert oder über seinen bisherigen Zustand hinaus nicht deutlich verbessert wird;

   2. a) in baulichen Einheiten

      Gebäudeteile, betriebstechnische Anlagen und Einbauten oder

      b) Außenanlagen

      nicht vollständig oder nicht überwiegend ersetzt werden (Verzeichnis III der Anlage); für die Beurteilung des überwiegenden Ersetzens sind Maßnahmen, die im Rahmen eines einheitlichen Vorhabens in einem Zeitraum bis zu drei Jahren durchgeführt werden, zusammenzurechnen."

3. Verzeichnis III der Anlage wird wie folgt gefaßt:

   „Im Sinne der Vorschrift des § 4 Nr. 2 über die Abgrenzung der Instandhaltungskosten sind

   1. bauliche Einheiten, zum Beispiel

      Dach,
      Fassade,
      Geschoß,
      Treppenhaus;

   2. Gebäudeteile, zum Beispiel

      Anstrich,
      Blitzschutzanlage,
      Beton- und Steinverkleidungen,
      Bodenbeläge,
      Einbaumöbel,
      Estrich,
      Fenster,
      Fliesen,
      Güter des Rohbaus wie Maurer- und Zimmerarbeiten,
      Rolläden,
      Tapeten,
      Türen;

72/96

3. betriebstechnische Anlagen und Einbauten, zum Beispiel

   Belüftungs-, Entlüftungs- und Klimaanlagen,
   Druckluft-, Vakuum- und Sauerstoffanlagen,
   Fernsprechvermittlungsstellen,
   Behälterförderanlagen,
   Gasversorgungsanlagen,
   Heizungsanlagen,
   Sanitäre Installationen,
   Schwachstromanlagen,
   Starkstromanlagen,
   Warmwasserversorgungsanlagen;

4. Außenanlagen, zum Beispiel

   Einfriedungen,
   Grünanlagen,
   Straßen-, Wege- und Pflanzbefestigungen,
   Versorgungs- und Entsorgungsanlagen."

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Bundesrat Drucksache **72/96** (Beschluß)

01.03.96

Beschluß
des Bundesrates

Gesetz zur Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 694. Sitzung am 1. März 1996 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 8. Februar 1996 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes mit der aus der Anlage ersichtlichen Begründung nicht zuzustimmen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Anlage

Begründung

für die

Nichtzustimmung

zum

Gesetz zur Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes

Der Erhaltungsaufwand ist als Teil der Betriebskosten von den Krankenkassen zu finanzieren. Auch eine übergangsweise Regelung mit einer Finanzierungsverpflichtung der Länder kommt nicht in Betracht.

Eine solche Regelung würde zudem das Ziel einer monistischen Finanzierung im Krankenhauswesen, wie sie auch die Bundesregieung selbst in ihrer Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuordnung der Krankenhausfinanzierung 1997 - Krankenhaus-Neuordnungsgesetz 1997 - (Drucksache 883/95, Seite 16) vorgegeben hat, konterkarieren.

Ohnehin muß das Gesundheitswesen und damit der Krankenhaussektor insgesamt neu geordnet werden. Teillösungen führen zu gesundheitspolitisch unverträglichen und nicht hinnehmbaren Auswirkungen.